

Zusammenfassender Bericht und Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision)
des Lahn-Dill-Kreises

über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013
und
des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2013
der Stadt Leun

Version 2



Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden in diesem Bericht zum besseren Verständnis für die zitierten Rechtsquellen die jeweils zum Zeitpunkt der Abfassung des Prüfungsberichts gültigen Fassungen im Abkürzungsverzeichnis oder in den Fußnoten genannt.

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum (Abschluss-/Berichtsjahr) oder hilfsweise die zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden, mithin ggf. frühere als die im Abkürzungsverzeichnis genannten Fassungen, zugrunde gelegt. Wesentliche Unterschiede zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Rechtsständen, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, werden im Bericht erläutert. Soweit die für das Abschluss-/Berichtsjahr geltenden Rechtsstände in der Paragrafenfolge und/oder hinsichtlich der materiellen Inhalte von den aktuellen Rechtsständen abweichen, sind die früher geltenden Vorschriften im Text mit "a. F." (alte Fassung) gekennzeichnet.

Im Allgemeinen wird für die Darstellung der Tabellen und Zahlen das Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel verwendet. Der Übersichtlichkeit halber sind abweichend von der Darstellung in Schlussberichten auf der örtlichen Ebene die Beträge im Bericht auf Basis von Tausend, Millionen oder Milliarden angegeben. Hieraus können Rundungsabweichungen resultieren. Im Weiteren sind die Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Bericht grundsätzlich darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verwenden. Soweit zur besseren Verständlichkeit ein generisches Maskulinum verwendet wird, sind immer alle Geschlechtsidentitäten mitgemeint. Die Verwendung der maskulinen Form dient nur der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Abteilung Revision

Fachdienst Externe Prüfung (14.1)

Sophienstr. 14

35576 Wetzlar

Telefon 06441 407-2701

revision@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag	5
2 Prüfungsdurchführung und Prüfungsbeauftragung	6
3 Art und Umfang der Prüfung, Feststellungen und Ergebnis	7
3.1 Auftragsgegenstand	7
3.2 Art und Umfang der Abschlussprüfung	7
4 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen	10
4.1 Prüfungsurteile	10
4.2 Schlussbemerkungen	13
Anlage/n zum Schlussbericht	15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Doppik	Doppelte Buchführung in Kommunen
e. V.	eingetragener Verein
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 2. April 2006 (GVBl. I. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2024 (GVBl. Nr. 6)
GemKVO	Gemeinekassenverordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 830, berichtigt GVBl. I 2012, S. 19), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254)
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGL. S. 219), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120)
HGO	Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
HMdI	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
JA	Jahresabschluss
KAG	(Hessisches) Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)
PS	Prüfungsstandards
VV	Verwaltungsvorschriften
WP	Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Nach den Vorgaben des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Leun für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss soll nach § 112 Abs. 5 HGO durch den Magistrat bis zum 30. April des Folgejahres aufgestellt sein; Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend auch Vertretungskörperschaft) sowie Aufsichtsbehörde sind unverzüglich über die wesentlichen Abschlussergebnisse zu unterrichten.

Der aufgestellte Jahresabschluss ist sodann durch den Magistrat dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, damit innerhalb der sich aus § 114 Abs. 1 HGO ergebenden Frist die Prüfung abgeschlossen und der Jahresabschluss durch die Vertretungskörperschaft beschlossen werden kann. Der Magistrat legt aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Vertretungskörperschaft zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese hat gemäß § 114 HGO über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Magistrates zu entscheiden.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses waren als Rechtsgrundlagen die Hessische Gemeindeordnung (HGO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) in der für das geprüfte Haushalts-/Abschlussjahr gültigen Fassung maßgebend.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Leun obliegt der Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem zusammenfassenden Schlussbericht, der mit seiner Anlage unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinie „Leitlinien für die Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR L 260) des Institutes der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) und ergänzend des Prüfungsstandards (PS) 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) erstellt wurde. Darüber hinaus wurden die weiteren einschlägigen Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet.

2 Prüfungsdurchführung und Prüfungsbeauftragung

Im Rahmen des Umstellungsprozesses auf das doppelte Rechnungswesen in Hessen kam es vielfach zu erheblichen Erstellungsrückständen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und der nachfolgenden Jahresabschlüsse sowie deutlichen Verzögerungen bei der Vorlage prüffähiger Abschlüsse, die in der Folge zu Prüfungsrückständen bei der örtlichen Rechnungsprüfung führten.

Um die gesetzliche Aufgabenerfüllung dennoch weitestgehend sicher zu stellen und den kommunalen Gremien zeitnahe Steuerungsinformationen zur Verfügung stellen zu können, hat sich die Revision des Lahn-Dill-Kreises entschlossen, partiell bzw. vorübergehend externe Sachverständige in die Abschlussprüfungen einzubinden.

Dies war auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Leun für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 der Fall.

Der Magistrat der Stadt Leun wurde mit Schreiben (E-Mail) vom 8. Juli 2021 über die Absicht der Einbeziehung eines externen Sachverständigen und die Einleitung des dafür notwendigen Vergabeverfahrens unterrichtet.

Die Ausschreibung der Prüfungsbeauftragung erfolgte im Leistungswettbewerb über ein zweistufiges, losbezogenes Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 und § 17 der Vergabeverordnung - VgV). Nach Submission der Angebote wurde auf Beschluss des Kreisausschusses am 30. Juni 2021 der Auftrag zur unterstützenden Prüfung der oben genannten Jahresabschlüsse an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Im Zollhafen 18 / Kranhaus 1, 50678 Köln, mit Schreiben vom 12. Juli 2021 erteilt.

Die Stadt wurde über die Beauftragung und die für sie zuständigen Ansprechpartner des Prüfungsbeauftragten mit E-Mail vom 14. Juli 2021 informiert.

Das Prüfungsverfahren wurde im Oktober 2021 eröffnet; die Prüfung konnte mit Unterbrechungen im Oktober 2024 abgeschlossen werden.

Für die Vergütung der Prüfungsleistungen findet die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Lahn-Dill-Kreises in der Fassung vom 10. Dezember 2010 entsprechend Anwendung. Demnach werden den Kommunen auch bei Einbeziehung externer Prüfungsstellen nur die Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt, die auch bei der Prüfung durch Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes entstanden wären. Soweit in besonderen Fällen für die Prüfung die Einbeziehung sachverständiger Dritter (externe Prüfer/Prüferin oder Prüfstellen) erforderlich werden und/oder es aus Gründen, die von der geprüften Kommune zu vertreten sind, zu erhöhtem Zeitaufwand kommt, wird nach § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung für diese anstelle der Gebühren nach § 2 der Betrag erhoben, den der Lahn-Dill-Kreis selbst als Vergütung für die Inanspruchnahme der Prüfer/Prüferin oder Prüfstellen zu entrichten hat (Auslagenersatz). Dies war auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Fall.

3 Art und Umfang der Prüfung, Feststellungen und Ergebnis

3.1 Auftragsgegenstand

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Magistrates der Stadt. Der berichtsgegenständliche Jahresabschluss 2013 wurde durch den Magistrat durch Beschluss vom 13. September 2016 aufgestellt. Die Feststellung der Prüfungsfähigkeit des Jahresabschlusses obliegt dem Prüfungsbeauftragten. Sofern nichts Abweichendes festgestellt wird, ist diese mit Beginn der Prüfungstätigkeit als gegeben anzusehen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses hat die ReweCon GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Ludwigsburg, unterstützend mitgewirkt.

3.2 Art und Umfang der Abschlussprüfung

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von dem Prüfungsbeauftragten durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und zum Rechenschaftsbericht sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzugeben.

3.2.1 Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für das kommunale Prüfungswesen geltenden gesetzlichen Regelungen (§§ 128 und 131 Abs. 1 HGO, ergänzend §§ 317 ff. HGB) in der für das jeweilige Abschlussjahr geltenden Fassung. Danach ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt (sachgerechte Gesamtdarstellung).

Der Rechenschaftsbericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellt.

Die Prüfung erstreckt sich ferner darauf, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3.2.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen hat sich bei der kommunalen Abschlussprüfung auch darauf zu erstrecken, ob die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans im Berichtsjahr eingehalten wurden. Ferner ist zu beurteilen, ob die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Berichtsjahr und dem Haushaltsvollzug die Gebote der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet hat (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO).

3.2.3 Erweiterung des Prüfungsauftrages

Im Rahmen der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) der Stadt und zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs sowie der Ordnungsmäßigkeit der IT-gestützten Buchführung umfasste der Prüfungsauftrag folgende erweiterten Prüfungsgegenstände:

- Durchführung einer IT-Systemprüfung in Anlehnung an den IDW-Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330) für das von der Stadt genutzte ERP-Verfahren (Finanz-/Rechnungswesen), wobei auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Prüfung abgestellt wird.
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Haushaltsvollzugs im Berichtsjahr insbesondere die
 - Einhaltung der Fristen für das Zustandekommen der Haushaltssatzung,
 - Einhaltung der Festsetzungen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
 - Durchführung von Gebührenkalkulationen und Nachberechnungen sowie ggf. die Bildung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich,
 - Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und
 - satzungsmäßige Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 11 KAG.

3.2.4 Prüfungsergebnisse

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen der Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2015 jeweils einen Prüfungsbericht erstellt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ist als **Anlage** diesem zusammenfassenden Bericht beigelegt und dessen zwingender Bestandteil.

Die Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und zum Rechenschaftsbericht sowie zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses ergeben sich aus dem Abschnitt 4 des Prüfungsberichts des Prüfungsbeauftragten.

Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags gem. Ziff. 3.2.3 dieses Berichts sind unter Ziff. 5 des Prüfungsberichts des Prüfungsbeauftragten dargestellt.

Bei der Prüfung ergaben sich Feststellungen, über die als **Unregelmäßigkeiten** im Prüfungsbericht vorab zu berichten war. Dazu zählten die Nichteinhaltung von Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses, die unterbliebene Nachberechnung und Feststellung von Gebührenüber- und -unterdeckungen sowie die Nichterhebung von Straßenausbaubeiträgen trotz bestehender Satzung. Diese Feststellungen sind unter Ziff. 2.3 des Prüfungsberichts des Prüfungsbeauftragten dargestellt.

Der Prüfungsbeauftragte hat unter Ziff. 6 seines Prüfungsberichts einen uneingeschränkten **kommunalen Bestätigungsvermerk** wiedergegeben, der die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht enthält. Diese Prüfungsurteile machen wir uns insoweit zu eigen und übernehmen dies als Teilergebnis der Abschlussprüfung (Tz. 4.1.1).

Die in den Abschnitten 2.3 und 5 des Prüfungsberichts des Prüfungsbeauftragten dargestellten Unregelmäßigkeiten und Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages fassen wir im folgenden Abschnitt 4 - Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen - dieses Schlussberichts als Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zusammen (Ziff. 4.1.2).

Ein Änderungsbedarf für den seitens der Verwaltung erstellten und seitens des Magistrates gemäß § 112 Abs. 5 HGO durch Beschluss aufgestellten Jahresabschluss hat sich durch die Prüfung bezüglich der Vermögens- und Ergebnisrechnung in verschiedenen Positionen ergeben. Die Verwaltung hat im Zuge der Prüfung alle wesentlichen, die Rechnungslegung betreffenden Nachbuchungen vorgenommen, so dass für den Jahresabschluss ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben werden konnte.

Unter Berücksichtigung von Ziff. 6 des als **Anlage** beigefügten Berichts der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das Prüfungsergebnis wird für den Jahresabschluss der Stadt Leun zum 31. Dezember 2013 der im folgenden Abschnitt wiedergegebene kommunale Bestätigungsvermerk erteilt.

4 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen

An die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun:

4.1 Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 128 Abs. 1 HGO unter anderem festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leun wiedergibt und die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO).

Nach Nr. 2 der Hinweise zu § 128 HGO (Erlass vom 27. September 2021, StAnz. 2021, S. 1300) soll der Schlussbericht mit einem zusammenfassenden Prüfungsurteil (kommunaler Bestätigungsvermerk) abschließen. Das Prüfungsurteil gliedert sich in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Im Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist eine Aussage zu treffen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt, ob die Anlagen vollständig und richtig sind, und ob die wirtschaftliche Lage sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Rechenschaftsbericht zutreffend abgebildet wurden (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 HGO).

Im Prüfungsurteil zur Haushaltswirtschaft ist insbesondere festzustellen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO), und ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß, d. h. rechtmäßig, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

4.1.1 Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Leun - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2013, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 in allen wesentlichen Belangen dem § 112 HGO i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2013 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013.

Gemäß §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Stadt Leun für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlagen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht sowie Verantwortungsumfang

Die Grundlagen der Prüfungsurteile, der Umfang der Verantwortung des Magistrats als gesetzlicher Vertreter der Stadt und der Stadtverordnetenversammlung als das für die Überwachung der Verwaltung zuständige Organ sowie der Umfang der Verantwortung des Abschlussprüfers sind im Zusammenhang der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Prüfungsbeauftragten unter Ziff. 6 dessen Prüfungsberichts (**Anlage**) erläutert.

4.1.2 Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft der Stadt Leun für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse hat die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 mit Ausnahme der im folgenden Abschnitt „Grundlage für die Prüfungsurteile“ genannten Feststellungen insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen.

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden mit Ausnahme der im folgenden Abschnitt genannten Einschränkungen keine Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde.

Grundlagen für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Wir haben unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO unter Beachtung der vom IDR aufgestellten Grundsätze für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft (IDR L 720) durchgeführt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu dienen.

Aufgrund der folgenden, vom Prüfungsbeauftragten in den Abschnitten 2.3 und 5 seines Prüfungsberichts (**Anlage**) dargestellten Feststellungen haben wir das Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft eingeschränkt:

- Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde nicht gemäß § 97 Abs. 4 HGO einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
- Es kam zu Mehraufwendungen und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von **29.912,00 €**, welche nicht gemäß § 100 Abs. 1 HGO durch das zuständige Organ der Stadt vorher genehmigt wurden.
- Wirtschaftlichkeitsvergleiche für Investitionen im Haushaltsjahr 2013 wurden auskunftsgemäß nicht durchgeführt.
- Eine Kalkulation aus Gebührenüber- und Gebührenunterdeckungen entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 2 KAG wurde von der Stadt Leun nicht vorgenommen. Folglich wurde im Jahresabschluss 2013 entgegen § 41 Abs 7 GemHVO auch kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich, in den ggf. entstandene Gebührenüberdeckungen einzustellen wären, gebildet.
- Die Stadt Leun verfügt über eine gültige Straßenbeitragssatzung aus dem Jahr 2006. Für die geprüften Haushaltsjahre 2011 bis 2015 wurden jedoch keine Straßenausbaubeiträge erhoben. Gemäß Auskunft der Bauamtsleitung wurden die letzten Beiträge im Jahr 2008 erhoben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Der Magistrat als gesetzlicher Vertreter und seine für ihn im Haushalts- und Rechnungswesen handelnden Mitglieder (Bürgermeister bzw. Kämmerer) sind verantwortlich für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften (§§ 92 ff. HGO) sowie den Vollzug der von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter Beachtung der gesetzlichen Grundsätze und satzungsmäßig beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätzen einschließlich der Deckungs- und Übertragungsregelungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vollständigen und zeitnahen Einnahmebeschaffung und des Forderungsmanagements. Dabei sind für die Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abgabenrecht, zu beachten.

Ferner ist das für den gesetzlichen Vertreter handelnde Mitglied des Verwaltungsorgans verantwortlich für die Regelungen und Kontrollen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dies schließt auch die regelmäßige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug gegenüber der Vertretungskörperschaft und der Aufsichtsbehörde ein.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Unsere Aufgaben und Zielsetzungen sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dazu ist festzustellen, ob bei der Planung und dem Vollzug der Haushaltswirtschaft ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere, dass bei den von der Körperschaft zu verwaltenden Erträgen bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die geltenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften beachtet wurden und die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zweckmäßig waren. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des den gesetzlichen Vertretern der Kommune anvertrauten öffentlichen Vermögens. Über das Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit ist ein eigenständiges Prüfurteil zu bilden, das mit dem Prüfurteil zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht in diesem Bestätigungsvermerk als abschließendes Ergebnis der Abschlussprüfung zusammengefasst ist.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft beurteilen wir entsprechend § 128 Abs. 1 Nr. 1 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO und GemKVO unter Beachtung der vom IDR aufgestellten Prüfungsleitlinien. Durch die Prüfung haben wir uns ein Urteil darüber zu bilden, ob

- die neben den Vorschriften für den Jahresabschluss geltenden Bestimmungen für die Planung und den Vollzug des Haushalts beachtet wurden, insbesondere die Vorschriften der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der HGO sowie die Planungs-, Deckungs- und Übertragungsgrundsätze;
- die Festsetzungen der Haushaltssatzung bezüglich der satzungsmäßigen Ermächtigungen und des Haushaltsplans unter Beachtung der von der Vertretungskörperschaft mit dem Haushaltsplan beschlossenen Deckungsregelungen eingehalten wurden;
- bei der Realisierung der Erträge und Einzahlungen und der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen anhand von durchgeführten Stichproben die gesetzlichen, ortsrechtlichen oder verwaltungsinernen Vorschriften, insbesondere des Gemeindehaushalts-, Abgaben- und Vergaberechts, beachtet wurden;
- dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde, und ob die haushaltswirtschaftliche Lage der Körperschaft geeignet ist, eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung sicherzustellen.

4.2 Schlussbemerkungen

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den jeweiligen Jahresabschluss sowie die Entlastung des Magistrates ist öffentlich bekannt zu machen und im Anschluss öffentlich auszulegen. Der Beschluss ist zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wir bitten, uns die Übersendung an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wetzlar, den 20. November 2024

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Revision (Rechnungsprüfungsamt)



Dieter Kröckel
Abteilungsleitung

Anlage/n zum Schlussbericht

Bericht der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, vom 20. November 2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Leun

Stadt Leun

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013
nebst Rechenschaftsbericht

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln
Telefon +49 (221) 94 99 09-0
Telefax +49 (221) 94 99 09-900
E-Mail info@roedl.com
Internet www.roedl.com

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSauftrag	6
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt	
2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	7
2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	8
2.3 Unregelmäßigkeiten	8
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
3.1 Gegenstand der Prüfung	10
3.2 Art und Umfang der Prüfung	11
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4.1.2 IT-Systemprüfung	12
4.1.3 Jahresabschluss	13
4.1.4 Rechenschaftsbericht	14
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	15
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	15
5. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSauftrages	16
6. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	17
7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	23

1. PRÜFUNGSauftrag

Die Revision des Lahn-Dill-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leun, beauftragte uns mit Schreiben vom 12. Juli 2021 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015 bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem Prüfungsbericht, der nach der Prüfungsleitlinie: „Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR PL 260) des Instituts der Rechnungsprüfer erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt

2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2013 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt getroffen:

- Zum Stichtag 31.12.2013 weist die Stadt Leun ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 1.669.275,11 EUR aus. Dies setzt sich aus einem ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.762.632,14 EUR und einem außerordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 93.193,00 EUR zusammen.
- Die ordentlichen Erträge sind um 453 TEUR von 8.861 TEUR im Haushaltsplan auf 8.408 TEUR im Haushaltsjahr gesunken, was im Wesentlichen an den um 397 TEUR gesunkenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und an den um 178 TEUR gesunkenen Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich der gesetzlichen Umlagen lag. Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber dem Planansatz um 44 TEUR von 9.987 TEUR auf 10.031 TEUR im Haushaltsjahr gestiegen, was im Wesentlichen an den um 485 TEUR gestiegenen Versorgungsaufwendungen lag. Damit ergibt sich per Saldo ein negatives Verwaltungsergebnis von 1.622 TEUR.
- Die Abschreibungen des Jahres 2013 beliefen sich auf 707 TEUR und waren damit 152 TEUR höher als angesetzt. Demgegenüber waren aber auch die Auflösungen aus Sonderposten mit 321 TEUR um 63 TEUR höher als angesetzt.
- Das negative Finanzergebnis in Höhe von 140 TEUR hat sich um 38 TEUR verbessert. Bedingt ist dies durch gesunkene Zinsen und andere Finanzaufwendungen.
- Somit stellt sich zum Bilanzstichtag ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 1.762 TEUR ein. Das positive außerordentliche Ergebnis wird mit 93 TEUR ausgewiesen und beinhaltet hauptsächlich periodenfremde Zuweisungen des Regierungspräsidiums Kassel sowie Erträge aus einem Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.669.275,11 EUR.
- Zum Stichtag 31.12.2013 weist die Stadt Leun einen Zahlungsmittelbestand von 11.156,55 EUR in der Vermögensrechnung aus.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt vermitteln insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt.

2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Rechenschaftsbericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

- Wie bei allen anderen Kommunen auch, spielen äußere Einflüsse eine große Rolle auf die Finanzsituation der Stadt Leun. Ein wesentlicher Punkt sind die zu erwartenden Erträge aus der Gewerbesteuer als mit die wichtigste Einnahmequelle. Von unter Umständen zu erwartenden Mehrerträgen aus anderen Steuereinnahmen verbleibt bei den Kommunen nicht viel, da hohe Beträge über Umlageverfahren (Kreis- und Schulumlage etc.) wieder abzuführen sind.
- Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Entwicklung der lang- und kurzfristigen Zinsen. Sollten die prognostizierten Konjunkturdaten zutreffen, ist ein deutlicher Anstieg bei den Zinsen mehr als wahrscheinlich. Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen bei der Stadt Leun nicht, da diese Instrumente keine Anwendung finden.
- Auch der Personalaufwand ist ein nicht zu unterschätzender Faktor. Als größte Aufwandsart beeinflusst er die Entwicklung der Kommune erheblich. Die Tarifabschlüsse der Zukunft werden die Ergebnishaushalte der Kommunen mit gestalten.
- Als weitere Faktoren, aus denen Verpflichtungen entstehen könnten, sind die Bürgschaften für Kreditinstitute zu nennen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.

2.3 Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir in Übereinstimmung mit der Leitlinie IDR L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen.

- Verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses:

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat der Stadt den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichten. Der Magistrat hat die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 am 13. September 2016 beschlossen. Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datierte vom 30. Juni 2016. Die Frist nach § 112 Abs. 9 HGO wurde somit nicht eingehalten.

- Gebührenvoraus- und -nachkalkulation:

Die Stadt Leun hat für ihre kostenrechnenden Einrichtungen Gebührensatzungen erlassen. Sie ist nach § 10 Abs. 2 KAG Hessen dazu verpflichtet, eine Gebührenkalkulation vorzunehmen. Die Gebühren sind zur Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr im Voraus zu kalkulieren und wegen der Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG Hessen, Gebührenüberdeckungen auszugleichen, nachzukalkulieren.

Eine Kalkulation aus Gebührenüber- und Gebührenunterdeckungen entsprechend den Regelungen des § 10 KAG Hessen wurde von Seiten der Stadt Leun nicht vorgenommen. Folglich wurde im Jahresabschluss auch kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich, in den ggf. vorhandene Gebührenüberdeckungen einzustellen sind, gebildet. Nach unseren Feststellungen können sich auf der Grundlage der Bemessung der Abschreibungen nach den Anschaffungs- oder Herstellungswerten Gebührenüberdeckungen insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ergeben haben. Auf der Grundlage einer im Rahmen der Prüfung vorgenommenen Schätzung anhand vorliegender Unterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Betrag der nicht gebildeten Sonderposten für den Gebührenaussgleich einzeln und insgesamt unwesentlich ist und damit keine Auswirkung auf unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss hat. Dessen ungeachtet liegt ein Verstoß gegen § 10 Abs. 2 KAG Hessen vor.

- Straßenbaubeiträge:

Die Stadt Leun hat entgegen der Vorgaben nach § 11 KAG Hessen für das Haushaltsjahr 2013 keine Straßenbaubeiträge erhoben. Die letzten Beiträge wurden auskunftsgemäß im Haushaltsjahr 2008 erhoben.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) aufgestellt.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 29. Juni 2016 den sogenannten Beschleunigungserlass (Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen) vom 30. Juli 2014 für die Jahre 2014 und 2015 verlängert. Die im Erlass vom 30. Juli 2014 aufgezeigten Möglichkeiten zur Beschleunigung doppischer Jahresabschlüsse konnten grundsätzlich bis einschließlich 2015 angewendet werden. In Teilbereichen wirkt der Beschleunigungserlass über diesen Zeitpunkt hinaus. So lässt z. B. Ziffer 4 des Beschleunigungserlasses die Möglichkeit zu, Inventuren bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurückzustellen. Der Magistrat der Stadt Leun hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2016 beschlossen, den Beschleunigungserlass für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 uneingeschränkt anzuwenden.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung nach §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDR festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Magistrats sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen zutreffend darstellen.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis einer bewussten risikoorientierten Auswahl bzw. von Stichproben getroffen.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Ausgangspunkt der kommunalen Prüfung war der durch uns geprüfte und am 20. November 2024 mit einem uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 nebst Rechenschaftsbericht der Stadt Leun.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 am 20. November 2024 schriftlich bestätigt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und grundsätzlich zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet insgesamt eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen aus unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 IT-Systemprüfung

Im Rahmen der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir eine IT-Systemprüfung für das genutzte ERP-Verfahren bei der Stadt Leun vorgenommen, wobei wir auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Prüfung abgestellt haben. Wir haben IT-Systemprüfung in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330) durchgeführt.

Die rechnungslegungsbezogene IT wird ausschließlich webbasiert über die ekom21 abgewickelt. Die ekom21 hostet die rechnungslegungsrelevanten Verfahren für die Stadt Leun. Aufgrund der bestehenden Zertifizierung des dortigen Rechenzentrumsbetriebs (Zertifizierung nach ISO 27001) wird von der Ordnungsmäßigkeit des Server-Hostings ausgegangen.

Soweit rechnungslegungsrelevante Geschäftsprozesse in der IT abgebildet werden, geschieht dies weit überwiegend in New Systems Kommunal (NSK). Die Rechnungslegung ist dabei das zentrale Modul. Für dieses liegt ein Softwarezertifikat (Infoma newsystem, Version 7, Doppisches Finanzwesen) mit Gültigkeit bis zum 30.04.2023 vor. Übliche logische Zugriffskontrollen sind eingerichtet. Berechtigungen werden von der Stadt Leun individualisiert an die Nutzer vergeben. Nach unserer stichprobenweisen Prüfung wurden so genannte Super-User im Berichtszeitraum nicht eingesetzt. Im Zuge unserer Prüfung auf der Grundlage des Buchungsjournals stellten wir fest, dass mehrere Benutzer sowohl über die Berechtigung zur Erfassung von Verbuchung von Eingangsrechnungen als auch über die Berechtigung zur Auslösung von Zahlungen verfügen. Im Berichtsjahr wurden Geschäftsvorfälle erfasst, bei denen insoweit Personenidentität besteht. Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung stellten wir fest, dass

in diesen Fällen dahingehend eine risikomindernde Kontrolle eingerichtet war, als dass eine von einer anderen Personen unterzeichnete Anordnung vorlag.

Für die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung setzt die Stadt Leun das Programm LOGA ein, das über eine Schnittstelle mit der Finanzbuchhaltung verbunden ist. Eine Funktionstrennung zwischen Pflege der Stammdaten einerseits und Durchführung der monatlichen Gehaltsabrechnung andererseits ist nicht eingerichtet. Eine risikomindernde Kontrolle besteht darin, dass das Lohnjournal von mehreren Personen abgezeichnet wird.

Im Übrigen wurden bei der IT-Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4.1.3 Jahresabschluss

Die Gemeinde hat den Jahresabschluss unter Anwendung der Erlasse vom 30. Juli 2014 sowie vom 29. Juni 2016 des HMdIS zur Beschleunigung von doppelischen Jahresabschlüssen aufgestellt.

Die Gemeinde hat folgende Erleichterungen angewendet:

- Auf die Bildung erforderlicher Rückstellungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO wurde verzichtet,
- Pauschal- und Einzelwertberichtigungen werden erst mit dem auf den 31. Dezember 2016 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen; fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht korrigiert,
- auf die Angaben zu Leistungsmengen und Kennzahlen nach § 48 Abs. 2 GemHVO wurde verzichtet,
- auf eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) gemäß § 35 GemHVO wurde verzichtet,
- der Rechenschaftsbericht wurde auf wesentliche Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt und
- im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die dem Jahresabschluss beigefügten Teilfinanzrechnungen ließen sich in den geprüften Haushaltsjahren nicht mit der Finanzrechnung abstimmen.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gem. § 50 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Wir kommen dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Der vom Magistrat aufgestellte Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 zur Beschleunigung der Aufstellung von doppelischen Jahresabschlüssen (Ziffer 6.6) hat die Stadt den Rechenschaftsbericht auf wesentliche Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt.

Unsere Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

Wir verweisen auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang.

5. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGES

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft der Stadt Leun hinsichtlich der Einhaltung der Festsetzungen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans erweitert.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Beachtung der Planungsgrundsätze (§§ 10 f. GemHVO), die Beachtung der Deckungs- und Übertragbarkeitsgrundsätze (§§ 19, 20 und 21 GemHVO), die Feststellung gegebenenfalls angefallener über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Einhaltung der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr festgesetzten Ermächtigungen (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Höchstbetrag der Liquiditätskredite).

Die Prüfung ergab, dass

- die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nicht gemäß § 97 Abs. 4 HGO einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt wurde,
- Mehraufwendungen und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 29.912,00 EUR vorlagen, welche nicht gemäß § 114g Abs. 1 HGO durch das zuständige Organ der Stadt vorher genehmigt wurden,
- Wirtschaftlichkeitsvergleiche für Investitionen im Haushaltsjahr 2013 auskunftsgemäß nicht durchgeführt wurden.

Die Stadt Leun verfügt über eine gültige Straßenbeitragssatzung aus dem Jahr 2006. Für die geprüften Haushaltsjahre 2011 bis 2015 wurden keine Straßenbaubeiträge erhoben. Gemäß Auskunft der Bauamtsleitung wurden die letzte Beiträge im Jahr 2008 erhoben.

Im Übrigen hat die Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans keine Beanstandungen ergeben.

6. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

An den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Abteilung Revision), Wetzlar

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht der Stadt Leun für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Leun - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2013, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 in allen wesentlichen Belangen dem § 112 HGO i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2013 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013.

Gemäß §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 den gesetzlichen Vorschriften des § 112 HGO i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Stadt ist nach § 146 HGO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Stadt Leun für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 20. November 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfung (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunaler Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 20. November 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richter
Wirtschaftsprüfer

Quost
Wirtschaftsprüfer

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- 7.1. Jahresabschluss 2013 der Stadt Leun nebst Rechenschaftsbericht
- 7.2. Kommunaler Bestätigungsvermerk
- 7.3. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

7.1 Jahresabschluss 2013 der Stadt Leun nebst Rechenschaftsbericht



Stadt Leun
Endgültiger Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2013

Überarbeitung nach Prüfung der
Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Krankenhaus 1, Im Zollhafen 18, 50678 Köln

Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses durch
ReweCon GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Schwieberdinger Str. 44
71636 Ludwigsburg

I. Vermögensrechnung	4
II. Ergebnisrechnung	5
III. Finanzrechnung	6
IV. Anhang zum Jahresabschluss 2013	8
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	8
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
3. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung	9
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9
3.2 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	10
3.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10
3.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10
3.5 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11
3.6 Finanzanlagen	11
3.7 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	12
3.8 Umlaufvermögen	12
3.9 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	13
3.10 Eigenkapital	13
3.11 Sonderposten	14
3.12 Rückstellungen	14
3.13 Verbindlichkeiten	15
3.14 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	15

4. Angaben zur Ergebnisrechnung	16
5. Angaben zur Finanzrechnung	16
6. Sonstige Angaben	17
6.1 Haftungsverhältnisse	17
6.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	18
6.3 Beamte und Beschäftigte	18
6.4 Organe der Stadt	18
6.5 Bezüge der Organe	19
6.6 Fremde Finanzmittel	19
6.7 Sonstiges	19
7. Anlagen zum Anhang	21
7.1 Anlagenspiegel	21
7.2 Forderungsspiegel	22
7.3 Verbindlichkeitspiegel	22
7.4 Eigenkapitalspiegel	23
7.5 Rückstellungsspiegel	24
V. Rechenschaftsbericht 2013	25

I. Vermögensrechnung

Pos.	Bezeichnung	31.12.2013		31.12.2012	Pos.	Bezeichnung	31.12.2013		31.12.2012
Aktiva 1. 1.1 1.1.1 1.1.2 1.2 1.2.1 1.2.2 1.2.3 1.2.4 1.2.5 1.2.6 1.3 1.3.1 1.3.2 1.3.3 1.3.4 1.3.5 1.3.6 1.4 2. 2.1 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4 2.3.5 2.4 3. 4.	Anlagevermögen				Passiva 1. 1.1 1.2 1.2.1 1.2.2 1.2.3 1.2.4 1.3 1.3.1. 1.3.1.1 1.3.1.2 1.3.2. 1.3.2.1 1.3.2.2 2. 2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.2 2.3 2.4 3. 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 4. 4.1 <i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr : 0,00 €</i> 4.2 <i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr : 150.400 ,00 €</i> 4.2.1 <i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr : 141.375 ,74 €</i> 4.2.2 <i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr: 9 .400,00 €</i> 4.2.3 <i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr: 0 ,00 €</i> 4.3 4.4 4.5 4.6 4.7 4.8 4.9 5.	Eigenkapital Netto-Position Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses Sonderrücklagen Stiftungskapital Ergebnisverwendung Ergebnisvortrag Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Sonderposten Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge Zuweisungen vom öffentlichen Bereich Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich Investitionsbeiträge Sonderposten für den Gebührenaussgleich Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG Sonstige Sonderposten Rückstellungen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Sonstige Rückstellungen Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus Anleihen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten			
	Immaterielle Vermögensgegenstände						20.160.002,78		20.159.402,78
	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	1,00		3.763,00					
	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	723.833,00		750.406,00					
			723.834,00						
	Sachanlagen								
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	4.565.251,00		4.566.700,31					
	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	5.605.906,50		5.814.307,50					
	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	11.924.638,00		12.262.387,00					
	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	63.927,50		72.325,50					
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	550.200,57		567.533,57					
	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.199.373,77		1.086.709,03					
			23.909.297,34						
	Finanzanlagen								
	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00					
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		0,00					
	Beteiligungen	72.291,44		72.291,44					
	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		0,00					
	Wertpapiere des Anlagevermögens	40.727,53		28.561,35					
	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	75,00		75,00					
			113.093,97						
	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.966.844,75		2.966.844,75					
			2.966.844,75						
	Umlaufvermögen								
	Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	18.319,24		18.319,24					
			18.319,24						
	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00		0,00					
			0,00						
	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	512.097,52		623.195,61					
	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	240.530,46		794.103,24					
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	142.872,90		173.299,86					
	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4,42		3,87					
	Sonstige Vermögensgegenstände	-23.134,67		-26.352,11					
			872.370,63						
	Flüssige Mittel	11.156,55		13.024,35					
			11.156,55						
	Rechnungsabgrenzungsposten	5.594,44		4.506,35					
		5.594,44							
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		0,00						
		0,00							

II. Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2013	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	553.984,36	532.106,00	565.687,20	-33.581,20
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.759.198,92	1.912.300,00	1.514.790,73	397.509,27
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	85.189,97	119.500,00	56.774,43	62.725,57
4	52	Bestandsveränderung und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	3.202.162,18	3.324.649,00	3.146.809,63	177.839,37
6	547	Erträge aus Transferleistungen	156.440,00	170.519,00	170.519,61	-0,61
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.341.015,89	2.347.241,00	2.315.583,60	31.657,40
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	321.939,89	258.548,00	321.467,72	-62.919,72
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	775.549,83	196.346,00	316.541,94	-120.195,94
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	9.195.481,04	8.861.209,00	8.408.174,86	453.034,14
11	62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	2.803.444,56	2.963.665,00	2.953.091,15	10.573,85
12	645	Versorgungsaufwendungen	823.695,62	315.850,00	800.614,04	-484.764,04
13	60,61,67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.714.864,37	1.897.702,00	1.587.602,15	310.099,85
14	66	Abschreibungen	868.381,19	555.848,00	707.368,75	-151.520,75
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.074.788,74	1.155.110,00	1.010.091,40	145.018,60
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.878.098,78	3.093.768,00	2.968.880,10	124.887,90
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.456,18	4.670,00	2.690,66	1.979,34
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	10.169.729,44	9.986.613,00	10.030.338,25	-43.725,25
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-974.248,40	-1.125.404,00	-1.622.163,39	496.759,39
21	57	Finanzerträge	19.584,21	15.000,00	35.424,18	-20.424,18
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	159.273,33	192.934,00	175.728,90	17.205,10
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-139.689,12	-177.934,00	-140.304,72	-37.629,28
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-1.113.937,52	-1.303.338,00	-1.762.468,11	459.130,10
25	59	Außerordentliche Erträge	179.607,58	0,00	96.190,73	-96.190,73
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	4.054,69	0,00	2.997,73	-2.833,70
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	175.552,89	0,00	93.193,00	-93.357,03
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	-938.384,63	-1.303.338,00	-1.669.275,11	365.773,07

III. Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2013	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	551.446,12	532.106,00	559.473,93	-27.367,93
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.792.959,96	1.912.300,00	1.753.607,89	158.692,11
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	85.813,38	119.500,00	54.791,82	64.708,18
4	Steuern und steuerähnliche Einzahlungen einschließlich Einzahlungen aus gesetzlichen Umlagen	2.866.929,52	3.324.649,00	3.483.921,36	-159.272,36
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	156.440,00	170.519,00	170.519,61	-0,61
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.327.861,14	2.368.741,00	2.406.854,78	-38.113,78
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	18.017,31	15.000,00	23.323,18	-8.323,18
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	731.845,06	196.346,00	-175.621,85	371.967,85
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	8.531.312,49	8.639.161,00	8.276.870,72	362.290,28
10	Personalauszahlungen	2.773.521,93	2.963.665,00	2.929.264,31	34.400,69
11	Versorgungsauszahlungen	273.991,66	315.850,00	308.598,25	7.251,75
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.657.285,78	1.897.702,00	1.586.380,38	311.321,62
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	1.127.731,07	1.198.110,00	1.043.194,89	154.915,11
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.895.918,67	3.093.768,00	2.969.082,34	124.685,66
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	147.918,12	192.934,00	165.718,85	27.215,15
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	4.593,33	4.670,00	9.537,39	-4.867,39
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	8.880.960,56	9.666.699,00	9.011.776,41	654.922,59
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.9 ./ Nr.18)	-349.648,07	-1.027.538,00	-734.905,69	-292.632,31
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	63.075,59	65.900,00	66.734,68	-834,68
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögen und des immateriellen Anlagevermögens	212.631,00	235.500,00	4.985,00	230.515,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	-0,04	0,00	-0,04	0,04
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	275.706,55	301.400,00	71.719,64	229.680,36
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	794.241,00	414.000,00	291.331,76	122.668,24
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	190.755,16	50.000,00	336,18	49.663,82
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	90.568,86	852.348,00	97.653,28	754.694,72
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	3.308,70	60.000,00	12.160,53	47.839,47
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	1.078.873,72	1.376.348,00	401.481,75	974.866,25
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-803.167,17	-1.074.948,00	-329.762,11	-745.185,89
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-1.152.815,24	-2.102.486,00	-1.064.667,80	-1.037.818,20

31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.085.750,00	820.500,00	6.464.650,00	-5.644.150,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	753.222,76	133.000,00	4.722.861,90	-4.589.861,90
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	1.332.527,24	687.500,00	1.741.788,10	-1.054.288,10
34	Änderung des Zahlungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	179.712,00	-1.414.986,00	677.120,30	-1.537.917,31
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	37.015,14	0,00	998.143,24	-998.143,24
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	680.010,84	0,00	2.369.083,28	-2.369.083,28
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-642.995,70	0,00	-1.370.940,04	1.370.940,04
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	476.908,05	0,00	13.024,35	13.024,05
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr.34 und 37)	-463.283,70	-1.414.986,00	-693.819,74	-721.166,26
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	13.024,35	0,00	-680.795,39	-680.795,39

IV. Anhang zum Jahresabschluss 2013

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadt Leun ist die vollständige Darstellung des Vermögensstatus der Stadt Leun auf Basis der doppelten Rechnungslegung und gemäß den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“ (NKRS). Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde die Stadt Leun durch die ReweCon GmbH, Steuerberatungsgesellschaft unterstützt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Finanz-, Ergebnis- und Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu §§ 44 ff. GemHVO-Doppik. Ergänzend wurden auch die Vorschriften der hessischen Gemeindeordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches herangezogen.

Die vorhandenen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und im Falle ihrer zeitlich begrenzten Nutzbarkeit um Abschreibungen vermindert.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO sind Finanzanlagen grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen anzusetzen. Die Beteiligungsbewertung ermittelt das zum Stichtag anzusetzende anteilige Eigenkapital jeweils nach der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir einzelne Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnung zusammengefasst und daher in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert. Aus dem gleichen Grunde wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und Davon-Vermerke ebenfalls an dieser Stelle gemacht.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer festgelegt. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 betragen (GWG) wurden mit ihren Anschaffungskosten in das Anlagevermögen übernommen und als Sammelposten über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Guthaben und liquide Mittel werden mit dem Nennwert angesetzt.

Erhaltene Investitionszuwendungen und -zuschüsse werden in Höhe der bewilligten Zuwendungen als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

Die Stadt Leun hat den Jahresabschluss unter Anwendung der Erlasse vom 30. Juli 2014 sowie vom 29. Juni 2016 des HMdIS zur Beschleunigung von doppischen Jahresabschlüssen aufgestellt.

Die Stadt Leun hat folgende Erleichterungen angewendet:

- Auf die Bildung erforderlicher Rückstellungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO wurde verzichtet,
- Pauschal- und Einzelwertberichtigungen werden erst mit dem auf den 31. Dezember 2016 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen; fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht korrigiert,
- auf die Angaben zu Leistungsmengen und Kennzahlen nach § 48 Abs. 2 GemHVO wurde verzichtet,
- auf eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) gemäß § 35 GemHVO wurde verzichtet,
- der Rechenschaftsbericht wurde auf wesentliche Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt und
- im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert.

3. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich zum einen um Konzessionen, Lizenzen und andere Rechte ähnlicher Art. Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Laut den Hessischen AFA-Tabellen erfolgt die Abschreibung nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer von 4 Jahren.

Zum anderen weist die Stadt Leun geleistete Investitionszuschüsse und -zuweisungen unter den immateriellen Vermögensgegenständen aus. Diese wurden gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis zugesichert und für die Sanierung der Dreifeldsporthalle verwendet. Es besteht demnach ein gesicherter Rückforderungsvorbehalt, der wiederum Voraussetzung für die Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand ist.

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände ist im Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit insgesamt 724 TEUR angegeben.

3.2 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

Unbebaute und bebaute Grundstücke

Der Wert der bebauten und unbebauten Grundstücke ist im Jahresabschluss zum 31.12.2013 unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit insgesamt 4.565 TEUR angegeben.

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind zum Stichtag nicht vorhanden.

Gebäude und Gebäudeteile

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2013 geführte Restbuchwert für Gebäude und Gebäudeteile beträgt insgesamt 5.606 TEUR.

3.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Zuordnung zu den Sachanlagen im Gemeingebrauch bzw. zum Infrastrukturvermögen hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Sachanlagen im Gemeingebrauch umfassen sämtliche Vermögensgegenstände, die öffentlich genutzt werden können und der Bevölkerung zur Verfügung stehen sowie diejenigen, die keinem eigenständigen Betriebszweck dienen und folglich ebenfalls im Gemeingebrauch stehen.

Die durchschnittliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände liegt je nach Bauweise zwischen 10 Jahren (öffentliche Grünflächen) und 80 Jahren (Brücken). Der Wald unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

Zur Ermittlung der Straßenbewertung werden die tatsächlichen Kosten herangezogen.

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2013 geführte Restbuchwert für Straßen und Infrastrukturvermögen beträgt insgesamt 11.925 TEUR.

3.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die technischen Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden im Rahmen der Anlagenbuchhaltung von REWECON geführt.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern festgelegt.

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2013 geführte Restbuchwert für technische Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt insgesamt 614 TEUR.

3.5 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bei den geleisteten Anzahlungen handelt es sich um geleistete Vorauszahlungen auf Vermögensgegenstände oder noch nicht fertiggestellte Investitionen. Der Betrag wurde mit bis zum Stichtag aufgelaufenen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Begonnene Bauprojekte und Maßnahmen werden bis zu deren Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau geführt. Nach Fertigstellung der Maßnahmen wird der Gesamtbetrag in der Anlagenbuchhaltung verbucht und unterliegt ab diesem Zeitpunkt der Absetzung für Abnutzung.

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2013 geführte Restbuchwert für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau beträgt insgesamt 1.199 TEUR.

3.6 Finanzanlagen

Die von der Stadt Leun zum 31.12.2013 ausgewiesenen Finanzanlagen umfassen Beteiligungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens sowie sonstige Ausleihungen. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO sind Finanzanlagen grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen anzusetzen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt der Ausweis der Beamtenversorgungsrücklage. Abweichend von obiger Darstellung wird diese nicht nach deren Anschaffungskosten bewertet, sondern nach Wertanteilen.

Während des Haushaltsjahres neu erworbene Anteile sind mit den Anschaffungskosten bewertet worden.

Zum Stichtag weist die Stadt Leun 41 TEUR unter den Wertpapieren des Anlagevermögens aus.

Beteiligungen

Unter der Voraussetzung, dass bei einer Beteiligung von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung auszugehen ist, was bei Verlusten der Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen ist, erfolgt eine Anpassung des Beteiligungswerts und eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts im Anhang. Da zum 31.12.2013 bei keiner der Finanzanlagen von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen wurde, wurden keine Wertanpassungen vorgenommen.

Zum 31.12.2013 weist die Stadt Leun einen Restbuchwert von 72 TEUR aus.

Sonstige Ausleihungen

Zum 31.12.2013 weist die Stadt Leun einen Restbuchwert in Höhe von 0,1 TEUR aus.

Für eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des gesamten Anlagevermögens verweisen wir auf die Darstellung im Anlagenspiegel unter Gliederungspunkt 7.1 dieses Dokuments.

3.7 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Gemäß dem Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05. Juni 2012 sind Sparkassen dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger. Wegen den zwischen den Sparkassen und Trägern bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen stellen sie eine Beteiligung im weiteren Sinne dar. Es erfolgt ein gesonderter Ausweis des Werts in der Vermögensrechnung. Im Anlagenspiegel ist der Wert den Beteiligungen im Finanzanlagevermögen zugeordnet.

Zum 31.12.2013 weist die Stadt Leun einen Restbuchwert in Höhe von 2.967 TEUR aus.

3.8 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Leun besteht aus Vorräten, Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und liquiden Mitteln.

Vorräte

In der Vermögensrechnung der Stadt Leun werden gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 36 GemHVO nur größere Lagerbestände von einem Nettowert über 10 TEUR ausgewiesen. Für die Stadt Leun ist daher nur das Lager des Bauhofs mit einem Warenbestand von 18 TEUR zu berücksichtigen. Gelagert werden dort diverse Materialien und Baustoffe zur Sanierung des Infrastrukturvermögens. Soweit Heizöl oder vergleichbare Güter unmittelbar am Verbrauchsort gelagert werden, gelten sie als verbraucht.

Fertige und unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen oder Waren lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Forderungen

Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert unter Berücksichtigung der Einbringlichkeit abzüglich angemessener Wertberichtigungen ausgewiesen. Gemäß dem Erlass des hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport über die Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung doppischer Jahresabschlüsse werden Pauschal- und Einzelwertberichtigungen erst zum 31.12.2014 vorgenommen. Fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen wurden in diesem Jahresabschluss nicht korrigiert.

Der überwiegende Teil des Bestands an Forderungen besteht aus Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen. Abgebildet werden diese entsprechend der Umsetzung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des hessischen Sonderinvestitionsprogramms (Konjunkturprogramm II). Dabei bucht die Kommune eine Forderung gegen das Land in Höhe von 5/6 des Darlehensbetrags aus dem Konjunkturprogramm. Die Kommune bildet gleichzeitig einen Sonderposten aus Zuweisungen für Investitionen vom Land in gleicher Höhe. Beide Positionen werden über einen Zeitraum von 30 Jahren durch Tilgungsleistungen des Landes zurückgeführt bzw. der gebildete Sonderposten wird aufgelöst.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Forderungen werden entsprechend § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO im Forderungsspiegel unter Anlage 7.2 abgebildet.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände i. H. v. -23 TEUR entfallen im Wesentlichen auf Vorsteuerforderungen.

Liquide Mittel

Die flüssigen Mittel i. H. v. 11 TEUR entfallen im Wesentlichen auf Guthaben bei Kreditinstituten aus den Salden der laufenden Geschäftskonten. Die Salden sind durch Kontoauszüge und Bankbestätigungen nachgewiesen worden. An dieser Stelle kommt es zu einer Abweichung zwischen der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung in Höhe von 692 TEUR. Diese resultiert aus der zahlungsunwirksamen Umgliederung von Kassenkrediten bei der Sparkasse Wetzlar in Höhe von 692 TEUR aus dem Bankguthaben unter die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

3.9 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind hier die vor dem 31.12.2013 geleisteten Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand in der Folgeperiode darstellen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten weist einen Betrag von 6 TEUR aus und entfällt im Wesentlichen auf die Beamtengehälter für den Januar 2014, die bereits im Dezember 2013 ausbezahlt wurden.

3.10 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, der Ergebnisverwendung sowie den gesetzlichen und freien Rücklagen zusammen.

Nettoposition

Die Nettoposition stellt quasi das Basiskapital der Gemeinde dar und ist vergleichbar mit dem gezeichneten Kapital im Sinn von § 266 Abs. 3 HGB. Das heißt Kommunen, die als Gebietskörperschaft keine Kapitalausstattung qua Satzungsbeschluss erfahren, wird das Eigenkapital in Form der sogenannten „Nettoposition“ ermittelt. Diese ergibt sich im Rahmen der Bilanz als resultierende Größe aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Fremdkapital.

Im Rahmen des § 108 V HGO kann die Nettoposition noch vier Jahre nach der Eröffnungsbilanz in den jeweiligen Schlussbilanzen ergebnisneutral verändert werden.

Zum 31.12.2013 wird die Netto-Position in Höhe von 20.160.002,78 EUR ausgewiesen.

Rücklagen

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Leun Sonderrücklagen aus. Bestandteile dieser Rücklagen sind eine Sonderrücklage für Stellplätze sowie eine zweckgebundene Rücklage für Forstbelange.

Der Wert der Rücklagen ist im Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit insgesamt 78 TEUR ausgewiesen.

Ergebnisverwendung

Zum Stichtag weist die Stadt Leun einen ordentlichen Jahresfehlbetrag von 1.762.468,11 EUR und einen außerordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 93.193,00 EUR aus. Der ordentliche Fehlbetrag ist nicht gemäß § 25 GemHVO sofort ausgleichbar und wird daher auf neue Rechnung ins Haushaltsjahr 2014 vorgetragen.

Damit kommt es zu einer Reduktion des Eigenkapitals von insgesamt 1.669 TEUR.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist ausführlich im Eigenkapitalspiegel d.h. in Anlage 7.4 dargestellt.

3.11 Sonderposten

Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Stadt Leun zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Zur Ermittlung der Investitionszuweisungen, die die Stadt Leun durch verschiedene Zuweisungsgeber für Investitionsvorhaben erhalten hat, wurden die jeweiligen Jahresrechnungen der letzten 30 Jahre vor dem Bilanzstichtag herangezogen. Anhand der Rechnungsergebnisse wurden die Einzelbelege hinsichtlich ihrer Passivierbarkeit einer Belegprüfung unterzogen. Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen wurden nicht passiviert. Das Aktivierungsdatum entspricht dem Aktivierungsdatum des jeweiligen Anlageguts. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut.

Sofern in Einzelfällen erhaltene Investitionsförderungen keiner Anlage direkt zugeordnet werden können, werden diese über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren Ertrag bringend aufgelöst.

Investitionsbeiträge sind öffentlich-rechtliche Gegenleistungen zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen. Sie werden von den Grundstückseigentümern erhoben. Der Ausweis enthält Erschließungsbeiträge nach §§ 133 ff BauGB, Straßen-, Wasser- und Abwasserbeiträge nach § 11 KAG und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach § 12 KAG.

Zum Stichtag werden die Sonderposten mit einem Restbuchwert von 3.909 TEUR ausgewiesen.

3.12 Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht gebildet. Zur Einzelaufstellung siehe auch Rückstellungsspiegel unter Anlage 7.5.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Diese belaufen sich zum abgelaufenen Geschäftsjahr auf 2.321 TEUR. Als Rückstellungen für Personen sind zunächst Verpflichtungen der Stadt Leun für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtung der Stadtverwaltung erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6,0% p.a. unter Anwendung der Richtwerttafeln von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Stadtverwaltung der Stadt Leun gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für drohende Umlageverpflichtungen des ausgewiesenen negativen Eigenkapitals des Abwasserverbands Ulmtal-Lahn in Höhe von 300 TEUR zusammen. Zudem werden hier noch Rückstellungen für

Rechts- und Beratungskosten und für Urlaub und Zeitguthaben ausgewiesen. Der Gesamtwert der sonstigen Rückstellungen beträgt zum Bilanzstichtag 404 TEUR.

3.13 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist ein Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Leun aus einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis. Die Verbindlichkeiten aus solchen Schuldverhältnissen sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden im Verbindlichkeitspiegel unter Anlage 7.3 dargestellt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Haushaltsjahr 2013 wurden neue Darlehen in Höhe von 908 TEUR aufgenommen. Für alle Darlehen wurden die vereinbarten Tilgungen termingerecht vorgenommen.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Stadt Leun weist hier Verbindlichkeiten in Höhe von 22 TEUR gegen das Land und gegen Gemeinden aus.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um die Buchung von Rechnungen für Leistungen, die in 2013 bereits erbracht wurden. Deren korrespondierenden Zahlungen der Kreditoren wurden aber erst in den Folgeperioden geleistet.

Zum 31.12.2013 sind diese mit 175 TEUR ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Steuern

Bei den Verbindlichkeiten aus Steuern handelt es sich hauptsächlich um Überbezahlungen von Steuerverbindlichkeiten.

Zum 31.12.2013 hat die Bilanzposition einen Wert von -6 TEUR.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen kreditorische Debitoren, Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahlungen sowie Belegverbindlichkeiten aus Umsatzsteuerzahllast ausgewiesen.

Zum Stichtag werden hier insgesamt 311 TEUR gezeigt.

3.14 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungen sind Einnahmen, die nach dem Abschlussstichtag Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Derjenige Teil der Zahlung, der die Folgejahre betrifft, wird in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt und Jahr für Jahr ertragswirksam aufgelöst und dem Haushalt zugeführt. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten weist einen Betrag von 186 TEUR aus und entfällt im Wesentlichen auf im Voraus vereinnahmte Friedhofsgebühren.

4. Angaben zur Ergebnisrechnung

Zum Stichtag 31.12.2013 weist die Stadt Leun ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 1.669.275,11 EUR aus. Dies setzt sich aus einem ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.762.468,11 EUR und einem außerordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 93.193,00 EUR zusammen.

Die ordentlichen Erträge sind um 453 TEUR von 8.861 TEUR im Haushaltsplan auf 8.408 TEUR im Haushaltsjahr gesunken, was im Wesentlichen an den um 397 TEUR gesunkenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und an den um 178 TEUR gesunkenen Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich der gesetzlichen Umlagen lag. Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber dem Planwert um 44 TEUR von 9.987 TEUR auf 10.031 TEUR im Haushaltsjahr gestiegen, was im Wesentlichen an den um 485 TEUR gestiegenen Versorgungsaufwendungen lag.

Damit ergibt sich per Saldo ein negatives Verwaltungsergebnis von 1.622 TEUR.

Die Abschreibungen des Jahres 2013 beliefen sich auf 707 TEUR und waren damit um 152 TEUR höher als angesetzt. Da sich der Betrag der Finanzbuchhaltung aus Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 12 TEUR sowie Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 695 TEUR zusammensetzt, weicht der Abschreibungsbetrag der Finanzbuchhaltung vom Betrag der Anlagenbuchhaltung ab. Demgegenüber waren aber auch die Erträge aus den Auflösungen der Sonderposten mit 321 TEUR um 63 TEUR höher als angesetzt.

Das negative Finanzergebnis in Höhe von 140 TEUR hat sich um 38 TEUR verbessert. Bedingt ist dies durch gesunkene Zinsen und andere Finanzaufwendungen.

Somit stellt sich zum Bilanzstichtag ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 1.762 TEUR ein. Das positive außerordentliche Ergebnis wird mit 93 TEUR ausgewiesen und beinhaltet hauptsächlich periodenfremde Zuweisungen des Regierungspräsidiums Kassel sowie Erträge aus einem Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.669.275,11 EUR.

Der Jahresfehlbetrag ist nicht sofort ausgleichbar und wird gem. § 25 GemHVO auf neue Rechnung ins folgende Haushaltsjahr vorgetragen.

5. Angaben zur Finanzrechnung

Zum Stichtag 31.12.2013 weist die Stadt Leun einen Zahlungsmittelbestand von 11.156,55 EUR in der Vermögensrechnung aus. An dieser Stelle kommt es zu einer Abweichung zwischen der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung in Höhe von 691.951,94 EUR. Diese resultiert aus der zahlungsunwirksamen Umgliederung von Kassenkrediten bei der Sparkasse Wetzlar in Höhe von 692 TEUR aus dem Bankguthaben unter die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Dabei fielen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 362 TEUR niedriger aus als im Haushaltsplan angesetzt. Ursache hierfür waren die um 372 TEUR gesunkenen sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben, sowie die um 159 gesunkenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind um 655 TEUR von 9.667 TEUR auf 9.012

TEUR gesunken, was durch geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen verursacht ist.

Per Saldo ergibt sich damit ein Zahlungsmittelfehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 735 TEUR.

Der Zahlungsmittelfehlbedarf aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf 330 TEUR. Entscheidend für dessen Entstehung sind vor allem die Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen sowie Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit liegt bei 1.742 TEUR und ist durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Tilgungsauszahlungen von Krediten entstanden.

Haushaltsunwirksame Vorgänge lagen im abgeschlossenen Haushaltsjahr in Höhe von -1.371 TEUR vor.

Folglich ergab sich zum 31.12.2013 eine Verringerung des Zahlungsmittelbestands in Höhe von 693 TEUR, der zusammen mit dem positiven Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 13 TEUR zu einem negativen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 680 TEUR geführt hat. Aufgrund der zahlungsunwirksamen Umgliederung von Kassenkrediten in Höhe von insgesamt 682 TEUR unter die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, besteht eine Ausweisdifferenz zwischen den liquiden Mitteln in der Finanzrechnung und in der Vermögensrechnung, da dort lediglich 11 TEUR ausgewiesen werden.

6. Sonstige Angaben

6.1 Haftungsverhältnisse

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4, 5 GemHVO sind Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden, sowie Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang anzugeben.

Zum 31. Dezember 2013 bestanden folgende Haftungsverhältnisse:

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Leun ist Mitglied des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn, des Wasserbeschaffungsverbandes Dillkreis-Süd, des Wasser- und Bodenverbandes Lahn-Dill und des Ulmbachverbandes. Im Fall der Auflösung dieser Zweckverbände haftet die Stadt Leun anteilig entsprechend ihrer Beteiligung für eventuelle Verbindlichkeiten der Verbände.

Mitgliedschaft in der ekom21 / KGRZ Hessen

Die Stadt Leun ist Mitglied in der ekom21/Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (KGRZ Hessen), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Fall einer Auflösung der e-kom21 haftet die Stadt Leun anteilig für bestehende Verbindlichkeiten.

Zusatzversorgungskasse

Die Tarifbeschäftigten der Stadt Leun sind bei der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) versichert. Versorgungsansprüche der Beschäftigten bestehen ausschließlich gegen die ZVK. Die Stadt Leun haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der ZVK. Nach § 39 GemHVO ist für die unmittelbare Versorgungsverpflichtung ein bilanzieller Ansatz nicht

erforderlich. Mithin erfolgt ein Hinweis auf die mögliche Verpflichtung im Anhang.

6.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die sich aus existierenden Verträgen ergeben könnten, welche die Stadt Leun zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.

6.3 Beamte und Beschäftigte

Bei der Stadt Leun standen im Haushalt 2013 durchschnittlich 61,13 Arbeitnehmer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Hiervon waren:

- 1 Beamter in einem Dienstverhältnis,
- 60,13 Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis

6.4 Organe der Stadt

Die Organe der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat.

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Sozialausschuss
- Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss

Die Mitglieder sind:

Vorsitzender:	Luh, Edgar, CDU
Mitglied:	Budy, Christian, CDU
Mitglied:	Carnetto, Marco, SPD
Mitglied:	Ernst, Sandra, CDU
Mitglied:	Hartmann, Björn, CDU
Mitglied:	Heberling, Gerd Ulrich, SPD
Mitglied:	Hennche, Joachim, FWG
Mitglied:	Höbel, Andreas, CDU
Mitglied:	Hofmann, Michael, SPD
Mitglied:	Klein, Lothar, Bündnis 90/Die Grünen
Mitglied:	Koob, Melanie, SPD
Mitglied:	Koob, Reinhold, SPD
Mitglied:	Kräske, Martin, CDU
Mitglied:	Kreusel, Karin, Bündnis 90/Die Grünen
Mitglied:	Listner-Schöler, Nicole, CDU
Mitglied:	Lotz, Erika, SPD
Mitglied:	Marr, Horst, CDU
Mitglied:	Palm, Ludwig, NPD
Mitglied:	Paul, Michael, FWG
Mitglied:	Schmidt, Heinz-Willi, FWG
Mitglied:	Schneider, Claudia, CDU
Mitglied:	Straßheim, Steffen, SPD
Mitglied:	Zenthöfer, Andreas, SPD
Mitglied:	Zipp, Patrick, FWG

Mitglied: Zutt, Christof, Bündnis 90/Die Grünen

CDU	9
Die Grünen	3
SPD	8
FWG	4
NPD	1
Gesamt	25

Magistrat

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeister, dem ehrenamtlichen ersten Stadtrat sowie sieben weiteren ehrenamtlichen Stadträten.

Die Mitglieder sind:

Bürgermeister: Heller, Joachim (Bürgermeister), SPD
1. Stadträtin: Naumann, Silke (Erste Stadträtin), SPD
Mitglied: Niemeier, Karin, Bündnis 90 / Die Grünen
Mitglied: Schmidt, Gudrun, CDU
Mitglied: Schmidt, Lothar, FWG
Mitglied: Schweitzer, Ralf, CDU
Mitglied: Theiß, Karl Heinz, SPD
Mitglied: Weber, Horst, SPD
Mitglied: Wolf, Inge, CDU

CDU	3
Die Grünen	1
SPD	4
FWG	1
Gesamt	9

6.5 Bezüge der Organe

Organmitglieder der Stadt Leun erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach § 5 und § 27 HGO sowie der Entschädigungssatzung der Stadt Leun. Die gewährten Aufwandentschädigungen setzen sich zusammen aus dem Sitzungsgeld, den Fahrtkosten und dem Verdienstausschlag.

6.6 Fremde Finanzmittel

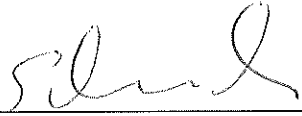
Gemäß § 15 GemHVO sind fremde Finanzmittel dadurch gekennzeichnet, dass die Finanzmittelabflüsse für einen Dritten auf dessen Rechnung vereinnahmt und an einen Dritten abgeführt oder für einen Dritten Beträge verausgabt und von diesem erstattet werden. Diese durchlaufenden Mittel betragen zum Bilanzstichtag insgesamt 1 TEUR.

6.7 Sonstiges

Auf der Basis des Erlasses des hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 30.09.2008 sind die ökologischen Werteinheiten (sog. Ökopunkte) nicht zu aktivieren, sondern im Anhang der Eröffnungsbilanz darzustellen.

Die Stadt Leun verfügt am Bilanzstichtag über 2.713.428 Ökopunkte.

Leun, den 20.11.2024



Alexander Schneider
(Bürgermeister)

7. Anlagen zum Anhang

7.1 Anlagenspiegel

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwert	
		Gesamte Anschaffungs-/ Herstellungskosten am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Abgänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte AHK am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zu Beginn des Haushaltsjahres	Abschreibungen des Haushaltsjahres	Zuschreibungen des Haushaltsjahres	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres
1		2	3	4	5	6	7	6	8	9	11	12	13
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	21.823,00	0,00	0,00	0,00	21.823,00	18.060,00	3.762,00	0,00	0,00	21.822,00	1,00	3.763,00
1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	803.740,00	0,00	0,00	0,00	803.740,00	53.334,00	26.573,00	0,00	0,00	79.907,00	723.833,00	750.406,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände		825.563,00	0,00	0,00	0,00	825.563,00	71.394,00	30.335,00	0,00	0,00	101.729,00	723.834,00	754.169,00
2.	Sachanlagevermögen												
2.1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.566.700,31	426,90	1.876,21	0,00	4.565.251,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.565.251,00	4.566.700,31
2.2	Baute , einschließlich Bauten auf fremden Grundstücke	9.489.129,11	0,00	1.366,92	0,00	9.487.762,19	3.334.628,69	547.227,00	0,00	0,00	3.881.855,69	5.605.906,50	5.814.307,50
2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	23.604.308,82	0,00	0,00	0,00	23.604.308,82	11.616.636,82	63.034,00	0,00	0,00	11.679.670,82	11.924.638,00	12.262.387,00
2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	84.191,58	0,00	0,00	0,00	84.191,58	12.943,08	7.321,00	0,00	0,00	20.264,08	63.927,50	72.325,50
2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.818.336,04	76.433,97	0,00	0,00	1.894.770,01	1.285.117,69	59.451,75	0,00	0,00	1.344.569,44	550.200,57	567.553,57
2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.086.709,03	112.664,74	0,00	0,00	1.199.373,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.199.373,77	1.086.709,03
Summe Sachanlagevermögen		40.649.374,89	189.525,61	3.243,13	0,00	40.835.657,37	16.249.326,28	677.033,75	0,00	0,00	16.926.360,03	23.909.297,34	24.369.982,91
3.	Finanzanlagevermögen												
3.1	Anteile an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Beteiligungen	3.039.136,19	0,00	0,00	0,00	3.039.136,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.039.136,19	3.039.136,19
3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	28.561,35	42.029,80	29.863,62	0,00	40.727,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.727,53	28.561,35
3.6	Sonstige Finanzanlagen	75,00	0,00	0,00	0,00	75,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75,00	75,00
Summe Finanzanlagevermögen		3.067.772,54	42.029,80	29.863,62	0,00	3.079.938,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.079.938,72	3.067.772,54
Gesamtsumme Anlagevermögen		44.542.710,43	231.555,41	33.106,75	0,00	44.741.159,09	16.320.720,28	707.368,75	0,00	0,00	17.028.089,03	27.713.070,06	28.191.924,45

7.2 Forderungsspiegel

Bezeichnung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Laufzeit			Stand am Ende des Haushaltsjahres
		bis 1 Jahr	1 bis 3 Jahre	größer 3 Jahre	
7.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
7.2.2 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüsse, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -erträge	623.195,61 €	-111.098,09 €	623.195,61 €	0,00 €	512.097,52 €
7.2.3 Forderungen aus Steuer und steuerähnlichen Abgaben	794.103,24 €	-553.572,78 €	794.103,24 €	0,00 €	240.530,46 €
7.2.4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	173.299,86 €	142.872,90 €	0,00 €	0,00 €	142.872,90 €
7.2.5 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	3,87 €	0,55 €	3,87 €	0,00 €	4,42 €
7.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände	-26.352,11 €	3.217,44 €	-26.352,11 €	0,00 €	-23.134,67 €
Gesamtsumme:	1.564.250,47 €	-518.579,98 €	1.390.950,61 €	0,00 €	872.370,63 €

7.3 Verbindlichkeitspiegel

Bezeichnung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Laufzeit			Stand am Ende des Haushaltsjahres
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	größer 5 Jahre	
7.3 Verbindlichkeiten					
7.3.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7.3.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförd.-maß.					
7.3.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.440.980,07 €	141.375,74 €	574.249,98 €	4.512.237,73 €	5.227.863,45 €
7.3.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	153.970,67 €	9.400 €	37.600,00 €	94.000,00 €	141.000,00 €
7.3.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	10.611,61 €	22.196,01 €	0,00 €	0,00 €	22.196,01 €
7.3.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	423.000,00 €	691.951,94 €	0,00 €	0,00 €	691.951,94 €
7.3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	35,00 €	0,00 €	0,00 €	35,00 €
7.3.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	205.255,60 €	22.152,11 €	0,00 €	0,00 €	22.152,11 €
7.3.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	170.245,51 €	174.767,44 €	0,00 €	0,00 €	174.767,44 €
7.3.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-3.597,84 €	-5.760,34 €	0,00 €	0,00 €	-5.760,34 €
7.3.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.9. Sonstige Verbindlichkeiten	807.045,66 €	311.012,52 €	0,00 €	0,00 €	311.012,52 €
Gesamtsumme:	6.207.511,28 €	1.367.130,42 €	611.849,98 €	4.606.237,73 €	6.585.218,13 €

7.4 Eigenkapitalpiegel

Eigenkapital-Position		Stand zum 31.12.2012	Stand zum 31.12.2013
7.4	Eigenkapital		
7.4.1	Netto-Position	20.159.402,78 €	20.160.002,78 €
7.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskapital		
7.4.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
7.4.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
7.4.2.3	Sonderrücklagen	78.000,00 €	78.000,00 €
7.4.2.4	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €
7.4.3	Ergebnisverwendung		
7.4.3.1	Ergebnisvortrag		
7.4.3.1.1	Ordentliches Ergebnis aus den Vorjahren	-2.389.597,48 €	-3.503.535,00 €
7.4.3.1.2	Außerordentliches Ergebnis aus den Vorjahren	-26.026,77 €	149.526,12 €
7.4.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
7.4.3.2.1	Ordentliches Ergebnis des Haushaltsjahres	-1.113.937,52 €	-1.762.468,11 €
7.4.3.2.2	Außerordentliches Ergebnis des Haushaltsjahres	175.552,89 €	93.193,00 €
Eigenkapital		16.883.393,90 €	15.214.718,79 €

7.5 Rückstellungsspiegel

	Stand 31.12.2012 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2013 EUR
7.5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.940.443,19	0,00	105.360,00	485.846,11	2.320.929,30
<i>Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle</i>	<i>1.353.438,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>384.506,00</i>	<i>1.737.944,00</i>
<i>Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften</i>	<i>98.809,00</i>	<i>0,00</i>	<i>77.957,00</i>	<i>0,00</i>	<i>20.852,00</i>
<i>Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen</i>	<i>138.938,19</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>2.467,11</i>	<i>141.405,30</i>
<i>Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern</i>	<i>315.707,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>98.873,00</i>	<i>414.580,00</i>
<i>Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern</i>	<i>33.551,00</i>	<i>0,00</i>	<i>27.403,00</i>	<i>0,00</i>	<i>6.148,00</i>
7.5.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.5.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.5.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.5.5 Sonstige Rückstellungen	404.389,89	0,00	0,00	0,00	404.389,89
<i>Rückstellungen für negatives Eigenkapital AV Ulmtal-Lahn</i>	<i>299.803,85</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>299.803,85</i>
<i>Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben</i>	<i>32.642,44</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>32.642,44</i>
<i>Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten</i>	<i>71.943,60</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>71.943,60</i>
Summen	2.344.833,08	0,00	105.360,00	485.846,11	2.725.319,19

V. Rechenschaftsbericht 2013

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Nähere Angaben über den Inhalt des Rechenschaftsberichts enthält § 51 GemHVO Doppik.

Danach sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft, die Lage der Stadt und des Verbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

Geschäftsverlauf 2013

In ihrer Sitzung am 27. Mai 2013 hatte die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Diese sah folgende Erträge und Aufwendungen, bzw. Einzahlungen und Auszahlungen vor:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wurde im Ergebnishaushalt im

ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.876.209,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.179.547,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €

mit einem Jahresfehlbetrag von	1.303.338,00 €
--------------------------------	----------------

festgesetzt.

Im Finanzhaushalt war vorgesehen:

Saldo der Einzahlungen u. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.009.043,00 €
--	-----------------

Der Gesamtbetrag war bei den

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	301.400,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	820.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	820.500,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	133.000,00 €

veranschlagt.

Dies sah einen Überschuss von	687.500,00 €
-------------------------------	--------------

vor.

Die deutlich geplante Erhöhung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beruhte in erster Linie auf der Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms des Bundes und des Landes Hessen.

Daneben wurden keine weiteren Kredite für Investitionen veranschlagt.

Zur Liquiditätssicherung der Stadtkasse war es jedoch aufgrund des vorhandenen Fehlbetrages der Vergangenheit und des sich abzeichnenden negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres erforderlich, vorsorglich den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3 Millionen Euro festzulegen. Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen. Dies bedeutet, dass der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag lediglich einen Rahmen darstellt, bis zu dem die Stadtkasse Kassenkredite aufnehmen kann. Es bedeutet nicht, dass ständig ein Kredit in dieser Höhe aufgenommen wird. Es ist auch ausgeschlossen, dass Kassenkredite zur originären Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden. Ein Kassenkredit dient lediglich dazu, den Verbindlichkeiten der Stadt Leun, die sich aus dem beschlossenen Haushaltsplan ergeben, rechtzeitig nachzukommen. So sind viele Maßnahmen - insbesondere aus den Teilfinanzhaushalten - dadurch gekennzeichnet, dass erst die Auszahlungen geleistet werden müssen, bevor die Einzahlungen z. B. aus Erschließungsbeiträgen oder Landeszuschüssen eingeht. Zur Überbrückung dieser Zeiträume dient der Kassenkredit.

Die Höhe der Kassenkredite bei der Stadt Leun ist nicht unwesentlich durch die in der Vergangenheit entstandenen Fehlbeträge zu erklären.

Wie bereits in der Vergangenheit ausgeführt, ist zwar der kumulierte Fehlbetrag aus den doppischen Haushalten verschwunden, aber eben nicht auf den Konten der Stadt Leun. In den Bilanzen taucht er unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten“ auf. So wird z.B. zum Stichtag 31.12.2013 ein Kassenkreditbestand in Höhe von 692 TEUR ausgewiesen.

Aufgabenentwicklung

Bei der Aufgaben- und Leistungsstruktur der Stadt Leun gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen bzw. nennenswerten Vorgänge.

Entwicklung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage

Zum Stichtag 31.12.2013 weist die Stadt Leun ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 1.669.275,11 EUR aus. Dies setzt sich aus einem ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.762.468,11 EUR und einem außerordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von 93.193,00 EUR zusammen.

Die ordentlichen Erträge sind um 453 TEUR von 8.861 TEUR im Haushaltsplan auf 8.408 TEUR im Haushaltsjahr gesunken, was im Wesentlichen an den um 397 TEUR gesunkenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und an den um 178 TEUR gesunkenen Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich der gesetzlichen Umlagen lag. Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber dem Planwert um 44 TEUR von 9.987 TEUR auf 10.031 TEUR im Haushaltsjahr gestiegen, was im Wesentlichen an den um 485 TEUR gestiegenen Versorgungsaufwendungen lag.

Damit ergibt sich per Saldo ein negatives Verwaltungsergebnis von 1.622 TEUR.

Die Abschreibungen des Jahres 2013 beliefen sich auf 707 TEUR und waren damit um 152 TEUR höher als angesetzt. Da sich der Betrag der Finanzbuchhaltung aus Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 12 TEUR sowie Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 695 TEUR zusammensetzt, weicht der Abschreibungsbetrag der Finanzbuchhaltung vom Betrag der Anlagenbuchhaltung ab. Demgegenüber waren aber auch die Erträge aus den Auflösungen der Sonderposten mit 321 TEUR um 63 TEUR höher als angesetzt.

Das negative Finanzergebnis in Höhe von 140 TEUR hat sich um 38 TEUR verbessert. Bedingt ist dies durch gesunkenen Zinsen und andere Finanzaufwendungen.

Somit stellt sich zum Bilanzstichtag ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 1.762 TEUR ein. Das positive außerordentliche Ergebnis wird mit 93 TEUR ausgewiesen und beinhaltet hauptsächlich periodenfremde Zuweisungen des Regierungspräsidiums Kassel sowie Erträge aus einem Rahmenvertrag für den Naturschutz im Wald. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.669.275,11 EUR.

Der Jahresfehlbetrag ist nicht sofort ausgleichbar und wird gem. § 25 GemHVO auf neue Rechnung ins folgende Haushaltsjahr vorgetragen.

Zum Stichtag 31.12.2013 weist die Stadt Leun einen Zahlungsmittelbestand von 11.156,55 EUR in der Vermögensrechnung aus. An dieser Stelle kommt es zu einer Abweichung zwischen der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung in Höhe von 691.951,94 EUR. Diese resultiert aus der zahlungsunwirksamen Umgliederung von Kassenkrediten bei der Sparkasse Wetzlar in Höhe von 692 TEUR aus dem Bankguthaben unter die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Dabei fielen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 362 TEUR niedriger aus als im Haushaltsplan angesetzt. Ursache hierfür waren die um 372 TEUR gesunkenen sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben, sowie die um 159 gesunkenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind um 655 TEUR von 9.667 TEUR auf 9.012 TEUR gesunken, was durch geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen verursacht ist.

Per Saldo ergibt sich damit ein Zahlungsmittelfehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 735 TEUR.

Der Zahlungsmittelfehlbedarf aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf 330 TEUR. Entscheidend für dessen

Entstehung sind vor allem die Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen sowie Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit liegt bei 1.742 TEUR und ist durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Tilgungsauszahlungen von Krediten entstanden.

Haushaltsunwirksame Vorgänge lagen im abgeschlossenen Haushaltsjahr in Höhe von -1.371 TEUR vor.

Folglich ergab sich zum 31.12.2013 eine Verringerung des Zahlungsmittelbestands in Höhe von 692 TEUR, der zusammen mit dem positiven Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 11 TEUR zu einem negativen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 681 TEUR geführt hat. Aufgrund der zahlungsunwirksamen Umgliederung von Kassenkrediten in Höhe von insgesamt 692 TEUR unter die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, besteht eine Ausweisdifferenz zwischen den liquiden Mitteln in der Finanzrechnung und in der Vermögensrechnung, da dort lediglich 11 TEUR ausgewiesen werden.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 1.171 TEUR von 29.792 TEUR auf 28.621 TEUR verringert.

Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Jahresabschluss 2012 um 479 TEUR gesunken. Ebenso sind die Sonderposten auf der Passiva um 268 TEUR gesunken.

Die Rückstellungen haben sich um 380 TEUR auf 2.725 TEUR erhöht, wobei die Verbindlichkeiten um 378 TEUR angestiegen sind. Besonderen Anteil an diesem Anstieg haben die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Anstieg von 787 TEUR.

Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2013 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Stadt Leun für das Wirtschaftsjahr 2013 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Gemeinde führen könnten.

Risiken

Wie bei allen anderen Kommunen auch, spielen äußere Einflüsse eine große Rolle auf die Finanzsituation der Stadt Leun.

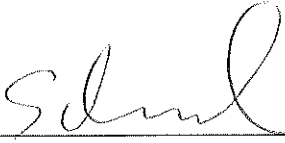
Ein wesentlicher Punkt sind die zu erwartenden Erträge aus der Gewerbesteuer als mit die wichtigste Einnahmequelle. Von unter Umständen zu erwartenden Mehrerträgen aus anderen Steuereinnahmen verbleibt bei den Kommunen nicht viel, da hohe Beträge über Umlageverfahren (Kreis- und Schulumlage etc.) wieder abzuführen sind.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Entwicklung der lang- und kurzfristigen Zinsen. Sollten die prognostizierten Konjunkturdaten zutreffen, ist ein deutlicher Anstieg bei den Zinsen mehr als wahrscheinlich. Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen bei der Stadt Leun nicht, da diese Instrumente keine Anwendung finden.

Auch der Personalaufwand ist ein nicht zu unterschätzender Faktor. Als größte Aufwandsart beeinflusst er die Entwicklung der Kommune erheblich. Die Tarifabschlüsse der Zukunft werden die Ergebnishaushalte der Kommunen mit gestalten.

Als weitere Faktoren, aus denen Verpflichtungen entstehen könnten, sind die Bürgschaften für Kreditinstitute zu nennen.

Leun, den 20.11.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schneider', written over a horizontal line.

Alexander Schneider
(Bürgermeister)

7.2 Kommunalen Bestätigungsvermerk

KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK

An den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Abteilung Revision), Wetzlar

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Leun - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2013, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 in allen wesentlichen Belangen dem § 112 HGO i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2013 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013.

Gemäß §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigungserlasses vom 30. Juli 2014 den gesetzlichen Vorschriften des § 112 HGO i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Stadt ist nach § 146 HGO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Stadt Leun für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigererlasses vom 30. Juli 2014 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigererlasses vom 30. Juli 2014 den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Anwendung des Beschleunigererlasses vom 30. Juli 2014 den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 20. November 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richter
Wirtschaftsprüfer

Quost
Wirtschaftsprüfer

7.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung aus Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die als anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.